

Sind diese Erwägungen richtig, und ich zweifle nicht daran, dann ist auch die Entstehung des Ottonianums klar. Die Urkunde wurde Johann XII. ausgestellt; nach der Erhebung Leo's VIII. sind unter dem Eindruck der römischen Vorgänge die alten Bestimmungen über innere Ver-

---

ersten Theile des Privilegs und damit dem ursprünglich Johann XII. ausgestellten Pactum ein Pactum zu Grunde lag, das seinerseits erst auf dem Ludovicianum beruhte (vgl. Sickel S. 105. 141 ff.). Die Gründe, mit denen ich mich gegen diese Annahme ausspreche, sind etwas andere, als die Sickels. Denn 1) verräth die Abänderung des zweiten Theiles entsprechend den lotharischen Acten von 824, dass an Stelle derselben in der ursprünglichen Ausfertigung die Stipulationen des Ludovicianums standen; 2) ist es mir sehr zweifelhaft, ob zur Zeit andere Pacten noch existierten. Denn einmal beruft sich das Pactum Heinrichs II. von 1020 bezüglich des Exarchats nur auf Vorurkunden Pippins, Karls des Grossen, des domnus Ludovicus et Otto et itidem Otto filius eius, was um so beweiskräftiger ist, als das Ludovicianum in dem Privileg von 962 nicht erwähnt wird. Ferner kennen die Canonisten des 11. Jh., besonders Deusdedit, dem die römischen Archive zugänglich waren, auch nur die uns bekannten Urkunden Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. Und endlich sind uns von diesen drei Urkunden noch aus dem Mittelalter wieder eine ganze Anzahl von Transsumpten und Abschriften bekannt, aber keine einzige eines Pactums, das zwischen dem Ludovicianum und dem Ottonianum liegt. Diese Pacten des 9. Jh. müssen also sehr früh abhanden gekommen sein. Sucht man aber einen Zeitpunkt für diesen Verlust im 10. Jh., so liessen sich die entsprechenden Momente am besten in der Zeit Alberichs nachweisen, in der ein Stadtherr nicht nur den römischen Stuhl beherrschte, sondern auch bestrebt war, den Einfluss jeder fremden Macht in Italien und im Kirchenstaat auszuschliessen. Es war die Periode römischer Geschichte, die die Fortsetzung des römischen Kaiserthums fremder Nation bis auf Otto I. unmöglich machte. Lag Alberich daran, Päpste zu creieren, so musste er auch ein Interesse daran haben, Pacten, wie sie Lothar und Ludwig II., Wido und Lambert von Spoleto geschlossen, die die Consecration des Papstes von kaiserlicher Approbation abhängig machten, zu beseitigen, schon um etwaige Berufungen darauf von Seiten einer Gegenpartei zu hindern. Es wäre dann sehr charakteristisch, dass gerade das Pactum Ludwigs I. erhalten blieb. Aber überhaupt war der Wechsel der Personen, die auf die kaiserliche Würde Anspruch erhoben, die Kreuzung der mannigfachen Interessen, wie sie seit der zweiten Hälfte des 9. Jh. hier nachzuweisen sind, der grundverschiedene Charakter der einzelnen Verträge — ich erinnere z. B. an den Karls des Kahlen —, einer Erhaltung nicht günstig; gewiss hat schon im 9. Jh. vielfach der eine Vertrag den vorangegangenen disqualificiert. Bei Ungültigerklärung einer Vertragsurkunde pflegte man die disqualifizierte entweder auszuliefern oder zu durchstreichen (cancellare). Die grossen Promissionen Pippins und Karls sind jedenfalls cassirt worden, als Karl und Hadrian in den siebziger und achtziger Jahren neue territoriale Verträge auf realer Basis abschlossen. Das ist der Grund, weshalb das Ludovicianum, das eben die älteren Versprechungen und Schenkungen ersetzte, die 'promissio per designatum confinium' nicht kennt, was ich Martens zur Erwägung anheimstelle. Das ist auch der Grund, weshalb Johann XII. nicht mehr auf die Originale von 754 und 774 zurückgreift, sondern sich an den Wortlaut der V. Hadriani hält: man besass die Ori-